

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) – Europäische Dienstleistungsrichtlinie – umzusetzen. Ziel der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungsmarktes in der Europäischen Union, die zurzeit durch eine große Anzahl von Beschränkungen im Binnenmarkt behindert wird.

Zur Erreichung dieses Ziels sollen für Dienstleistungserbringer künftig die zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen durch eine Reihe von Maßnahmen erleichtert werden. Wesentliche Punkte sind dabei die Einführung eines einheitlichen Ansprechpartners als Verfahrensmanager für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die Einführung einer Frist, innerhalb der das Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein muss, und die Abschaffung diskriminierender Kriterien für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit.

Daneben sollen umfangreiche Informationsrechte für Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger gegenüber den zuständigen Behörden und dem einheitlichen Ansprechpartner eingeführt werden.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Auch die zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen entsprechend zugänglich sein.

Bei der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) sind ferner zu beachten:

1. Die von der EG-DLRL umfassten Dienstleistungen werden durch Artikel 2 Absatz 2 EG-DLRL negativ definiert.
2. Anforderungen, die von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit im gleichen Umfang beachtet werden müssen wie von Privatpersonen, fallen gemäß Erwägungsgrund 9 EG-DLRL nicht in den Anwendungsbereich der EG-DLRL.
3. Durch die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner wird die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme nicht berührt.
4. Ausdrücklich nicht erfasst von der EG-DLRL werden unter anderem die von den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts angewandten nationalen Vorschriften zum Arbeits- und Tarifrecht einschließlich des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit am Arbeitsplatz und des Arbeitskampfrechts, über die soziale Sicherheit und zum Strafrecht sowie die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch Gemeinschaftsrecht anerkannten Grundrechte.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Land Brandenburg.

Die EG-DLRL gilt nur für grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeiten, nicht jedoch im Binnenverhältnis eines Mitgliedstaates. Eine solche, nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkte Umsetzung hätte jedoch eine erhebliche Inländerbenachteiligung zur Folge. Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kämen in den Genuss von Verfahrenserleichterungen und Informationsrechten, die Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorenthalten blieben. Daher hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz am 04./05. Juni 2007 dafür ausgesprochen, dass die Verfahrenserleichterungen und Informationsrechte ebenfalls inländischen Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern zur Verfügung stehen sollen. Durch Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008 soll das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (EAPBbg) auch Inländern zur Verfügung stehen. Die Umsetzung geht in dieser Hinsicht somit über die Anforderungen der EG-DLRL hinaus.

Die Umsetzung im Hinblick auf die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners erfolgt in Artikel 1 - Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG). Außerdem werden dort Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Land Brandenburg geregelt. § 5 Satz 1 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung das Verfahren über den EAPBbg für die Bundesgesetze anzuordnen, die von der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie betroffen sind und in denen der Bund diese Anordnung nicht selbst trifft. Dies ist für die Sicherstellung der Umsetzung der EG-DLRL erforderlich, da nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Länder bei der Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich die Verpflichtung zur Regelung des Verwaltungsverfahrens tragen. Eine konkrete Nennung der betroffenen Bundesgesetze ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Bund die Überprüfung seines Normenbestandes im Hinblick auf die EG-DLRL noch nicht abgeschlossen und daher auch noch keine Entscheidung über eine bundeseinheitliche Regelung nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes in den jeweiligen Fachgesetzen getroffen hat. § 5 Satz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung, gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abweichende Verfahrensregelungen zu treffen für den Fall, dass in Bundesgesetzen keine Unterscheidung getroffen wird zwischen Verwaltungsverfahren, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, und solchen, die ihm nicht unterfallen.

Ferner ist im Interesse einer einheitlichen Kodifikation das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) anzupassen (Artikel 2). Neu eingeführt sind hier das Verfahren über die einheitliche Stelle und die Vorgabe verbindlicher Bearbeitungsfristen für Genehmigungsverfahren sowie Regelungen zum Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Fristablauf. Daneben soll die notwendige Änderung des VwVfGBbg dazu genutzt werden, das Ziel der Reduzierung des Normenbestandes in Brandenburg weiter zu verfolgen und aufgabenkritisch den Gesetzgeber und die Landesregierung von solchen Aufgaben entlasten, bei denen – wie hier – keine sinnvollen Handlungs- und Entscheidungsalternativen bestehen. Das bisherige VwVfGBbg soll daher durch ein dynamisches Verweisungsgesetz abgelöst werden.

Das Markscheidergesetz soll insgesamt neu gefasst werden (neu: Brandenburgisches Markscheidergesetz, Artikel 5), da der Änderungsbedarf zur Umsetzung der EG-DLRL unter Berücksichtigung redaktioneller Folgeänderungen und Deregulierungen gegenstandslosen Übergangsrechts usw. fast alle Paragraphen des Markscheidergesetzes erfasst hätte.

Die Neufassung schafft verständliche, in sich konsistente Regelungen, die dem Gebot der Rechtsklarheit und damit auch den Zielen der EG-DLRL entsprechen.

Die Artikel 3, 4 und 6 bis 12 dienen der Umsetzung einzelner Vorgaben der EG-DLRL im jeweiligen Fachrecht.

Auf der Grundlage eines gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten und verwendeten elektronischen Normenprüfrasters wurden im Land Brandenburg die Landesnormen (Gesetze und Verordnungen) von den jeweils zuständigen Ressorts im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die rechtlichen Vorgaben der EG-DLRL überprüft (Normenprüfung). Eine Bund-Länder-übergreifende Abstimmung der zu ändernden Gesetze bzw. Rechtsverordnungen ist nicht vorgesehen und angesichts der unterschiedlichen Terminzwänge für die Durchführung der Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2009 (Landtagswahlen in Thüringen, Sachsen, Saarland und Brandenburg) auch zeitlich nicht möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine vom Gesetzgeber verabschiedeten Artikelgesetze der Länder zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vor. Die Normenprüfung des Bundes und einer Vielzahl von Ländern ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich die Ergebnisse der Rechtsanpassungen an die EG-DLRL auch aufgrund unterschiedlicher Auslegungen über den Anwendungsbereich unterscheiden. Das vorliegende Artikelgesetz umfasst daher die zum jetzigen Zeitpunkt feststehenden Änderungen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Richtlinien der Europäischen Union gelten grundsätzlich nicht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, sondern bedürfen zumeist der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Für die Aufgabenübertragung nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie an den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg ist eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 9 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz aufgrund der erforderlichen Konkretisierung bzw. Erweiterung der in der EG-DLRL aufgeführten Aufgaben des EAPBbg nicht ausreichend. Neben der Umsetzung des Artikel 6 Absatz 1 EG-DLRL zur Zuweisung der Aufgaben an die neu geschaffene Einrichtung ist insbesondere die vorgesehene Betreuung inländischer Dienstleistungserbringer durch den EAPBbg eine neue, den Regelungsbereich der EG-DLRL übersteigende Verwaltungszuständigkeit, die mangels anderweitiger Ermächtigung vom Gesetzgeber gemäß Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg bestimmt werden muss. Gleiches gilt für die Regelungen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auf Landes- und Kommunalebene sowie anderen rechtlich selbständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie Berufsverbänden, Kammern, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften.

Soweit bestehende Gesetze zu ändern oder abzulösen sind, können sie nur durch ein förmliches Gesetz modifiziert werden.

Erforderlich ist dies insbesondere im Hinblick auf die Eröffnung des Verfahrens über den EAPBbg und die Regelungen zur Genehmigungsfrist, für die es nach § 1 VwVfGBbg-E (Artikel 2 dieses Gesetzes) in Verbindung mit den §§ 71a und 42a VwVfG der Anordnung durch Rechtsvorschrift bedarf.

Die Aufhebung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen, da das Baugesetzbuch nach den Änderungen durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) keine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Verordnung mehr enthält. Ebenfalls nur durch den Gesetzgeber kann die Gewerberechtszuständigkeitsverordnung aufgehoben werden. Diesbezügliche Ermächtigungsgrundlagen für die Zuständigkeitsverordnung sind entfallen, da mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Gaststättengesetzes das bis dahin geltende Gaststättengesetz des Bundes keine Anwendung mehr findet und auch das Blindenwarenvertriebsgesetz zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurde.

II. Zweckmäßigkeit

Entfällt, sofern die Ziele nur mit gesetzlichen Regelungen erreicht werden können.

Die in diesem Gesetz aufgeführte Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg könnte auch vom jeweiligen Ordnungsgeber geändert werden. Der Änderungsbedarf ergibt sich jedoch ebenfalls aus den Anforderungen der EG-DLRL. Es ist daher sinnvoll und effektiv, die aufgrund der EG-DLRL zu ändernden Rechtsvorschriften in einem Artikelgesetz zusammen zu fassen.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

1. Auswirkungen auf Bürger

Es werden für die Bürger keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Bürger als Dienstleistungsempfänger erhält neue Informationsrechte gegenüber dem EAPBbg. Ebenfalls steht ihm gegenüber den zuständigen Behörden das Recht auf Informationen über die Auslegung und Anwendung der Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu. Dies umschließt jedoch keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Mit der Umsetzung der EG-DLRL wird erwartet, dass dem Bürger als Verbraucher der Zugang zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen und besserer Qualität eröffnet wird.

2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Für Dienstleistungserbringer, die das Verfahren über den EAPBbg in Anspruch nehmen, wird eine Informationspflicht neu eingeführt (Artikel 1 § 3).

Dienstleistungserbringer erhalten eine Reihe von Informationsrechten, die in dieser konkreten Form bisher nicht geregelt waren.

Durch die Einführung einer Frist für das Genehmigungsverfahren und der damit grundsätzlich verbundenen Genehmigungsfiktion erhöht sich für Dienstleistungserbringer zudem die Planungssicherheit.

Die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit wird durch den Verfahrensmanager Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg erleichtert. Eine Einholung der Genehmigungen bei den zuständigen Behörden wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Anerkennung von Genehmigungen anderer Länder führt gegenüber Dienstleistungserbringern zu einem Abbau an Bürokratie.

Von der Umsetzung der EG-DLRL wird erwartet, dass insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen verbessert wird.

3. Auswirkungen auf die Verwaltung

Es werden neue Informationspflichten gegenüber Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern eingeführt bzw. bestehende konkretisiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Auch die zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen entsprechend zugänglich sein.

Die Vorgaben aus der EG-DLRL betreffen sowohl den EAPBbg als auch Behörden z.B. auf Landes- und Kommunalebene. Für die neuen Pflichten, die insoweit auch für Kommunen geregelt werden, ist das strikte Konnexitätsprinzip gem. Artikel 97 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg aber nicht einschlägig. Die EG-DLRL sieht in Artikel 8 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können. In der Entschließung des Landtages Brandenburg vom 18. März 1999 (LT-Drs. 2/6179-B) ist unter Ziffer 3. ebenfalls festgehalten, dass Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstehen, nicht unter die besondere Ausgleichspflicht nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg fallen, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Artikel 99 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg auszugleichen sind. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat hierzu in seinen jüngsten Entscheidungen vom 15. Dezember 2008 – VfGBbg 66/07 und 68/07 – (www.verfassungsgericht.brandenburg.de) ausgeführt, dass „eine unmittelbare Aufgabenübertragung durch den Bund immer dann anzunehmen (ist), wenn den Ländern bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung kein eigener Gestaltungsspielraum bleibt, mithin durch die Länder kein eigener Verursachungsanteil im Sinne des Verursacherprinzips geleistet werden kann (zum Begriff des „Verursacherprinzips“ Nierhaus, Kommunalrecht für Brandenburg, 1. Auflage 2003, S. 55 Rn. 160; auf den Verursacheranteil bei eigenem inhaltlichem Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers abstellend auch Zieglmeier, NVwZ 2008, 270, 271; Ziekow, DÖV 2006, 489, 491 ff.). Kein eigener inhaltlicher Gestaltungsspielraum steht dem Land insbesondere dann zu, wenn bundesrechtliche Regelungen zwar zu ihrer Anwendbarkeit einer landesrechtlichen Transformation bedürfen, jedoch so gefasst sind, dass dem Land inhaltliche Modifizierungen der Regelung nicht möglich sind (Ziekow, DÖV 2006, 489, 493).“ Diese auf bundesrechtliche Regelungen bezogenen Ausführungen können insoweit auch für Rechtssetzung der Europäischen Union herangezogen werden.

In Artikel 8 Absatz 1 EG-DLRL werden die zuständigen Behörden direkt benannt. Der Landesgesetzgeber kann daher gar keine andere inhaltliche Ausgestaltung vornehmen. D.h. der Landesgesetzgeber ist verpflichtet vorzugeben, dass das Verfahren auf Verlangen problemlos aus der Ferne und in elektronischer Form abgewickelt werden muss. Dies gilt auch für die verschiedenen Informations- und

Auskunftspflichten sowie die gegenseitige Unterstützung. Soweit Artikel 8 Absatz 1 EG-DLRL vorgibt, dass die Möglichkeit bestehen muss, alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch entweder über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abwickeln zu können, kann dies nur über entsprechende Informations- und Auskunftspflichten sowie eine gegenseitige Unterstützung umgesetzt werden.

Unabhängig davon sind eher geringere Mehrbelastungen der Kommunen und sonstigen Behörden zu erwarten. Zumindest die größeren Kommunen und z.B. die Kammern dürften bereits derzeit über die technischen Voraussetzungen verfügen, um die Verfahren und Formalitäten elektronisch durchzuführen. Sollten diesbezüglich Ergänzungen vorzunehmen sein oder sollten z.B. einzelne Kommunen die Voraussetzungen erst schaffen müssen, ergeben sich hieraus auch Vorteile für die Bearbeitung anderer Aufgaben, die insoweit die Mehrbelastungen aufwiegen dürften. Auch die Kosten der zusätzlichen Kommunikationserfordernisse dürften zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen führen.

Aufgrund der Verpflichtung, Genehmigungsverfahren elektronisch abzuwickeln und Informationen entsprechend zur Verfügung zu stellen, ergibt sich zwingend die Notwendigkeit einer einheitlich geregelten Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und EAPBbg z.B. durch die Vorgabe einheitlicher Formblätter, die Gewährleistung der Interoperabilität der Fachanwendungen und der elektronischen Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Die Regelungen in Artikel 1 § 4 Absatz 2 beziehen sich nur auf die Zusammenarbeit zwischen EAPBbg und den zuständigen Behörden.

Sofern Rechtsvorschriften dem Anwendungsbereich der EG-DLRL unterfallen, können gemäß Artikel 13 Absatz 2 EG-DLRL nur kostendeckende Gebühren erhoben werden. In diesen Fällen gilt nach § 4 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (in seiner beabsichtigten Form) statt dem Äquivalenz- das Kostendeckungsprinzip.

D. Zuständigkeiten

Minister für Wirtschaft sowie die jeweiligen Fachminister

**Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur
Änderung weiterer Vorschriften *)
vom ...2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) |
| Artikel 2 | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) |
| Artikel 3 | Änderung der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg |
| Artikel 4 | Änderung des Brandenburgischen Gütestellengesetzes |
| Artikel 5 | Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Brandenburg (Brandenburgisches Markscheidergesetz) |
| Artikel 6 | Änderung des Brandenburgischen Gaststättengesetzes |
| Artikel 7 | Änderung der Brandenburgischen Bauordnung |
| Artikel 8 | Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens |
| Artikel 12 | Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes |
| Artikel 13 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

Artikel 1
Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Dienstleistungserbringer nach Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), sofern sie Dienstleistungen anbieten oder erbringen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.
2. Dienstleistungsempfänger nach Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie 2006/123/EG, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen möchten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf inländische Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger und solche aus Drittstaaten, denen die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.

§ 2
Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner für das Land Brandenburg nimmt die dem einheitlichen Ansprechpartner zugewiesenen Aufgaben und Rechte nach den Artikeln 6, 7, 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG wahr. Er ist einheitliche Stelle im Sinne des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner für das Land Brandenburg ist berechtigt, zur Erfüllung der ihm durch oder aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten.

§ 3
Informationspflichten von Dienstleistungserbringern

Dienstleistungserbringer, die das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg wählen, sind verpflichtet, diesen unverzüglich über Änderungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG zu informieren.

§ 4

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) Die Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg und den zuständigen Behörden erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg und den zuständigen Behörden regeln, insbesondere:

1. Vorgaben zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung und elektronischen Kommunikation,
2. die Festlegung der Befugnisse zum Datenzugriff und Datenaustausch,
3. die zu nutzenden Formulare und Formblätter,
4. die Festlegung der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Informationsbereitstellung nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG,
5. die Informationspflichten der zuständigen Behörden gegenüber dem Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg, insbesondere
 - a) die Mitteilung, welche Unterlagen und Angaben des Dienstleistungserbringers zur abschließenden Bearbeitung des Einzelfalles erforderlich sind,
 - b) die Mitteilung von Verfahrenshandlungen, welche die zuständige Behörde unmittelbar gegenüber dem Dienstleistungserbringer auf dessen Verlangen hin vornimmt,
 - c) die Mitteilung aller für das Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren wesentlichen Änderungen, sofern sie vom Dienstleistungserbringer nicht unmittelbar dem Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg bekannt gegeben werden,
 - d) die Mitteilung von Rechtsänderungen, die die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg betreffen.

Sollte die Regelung nach Satz 1 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führen, die nicht durch Rechtsvorschriften des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei Ihnen entstehen, kann in der Rechtsverordnung auch der Kostenausgleich gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg geregelt werden.

(3) Zuständige Behörde nach den Absätzen 1 und 2 ist jede Behörde gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie 2006/123/EG, für die durch Rechtsvorschrift das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg angeordnet wurde.

(4) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 oder Teile davon durch Rechtsverordnung auf das jeweils fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 5

Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

Die Landesregierung kann, sofern bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, durch Rechtsverordnung die Geltung dieses Gesetzes sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes anordnen. Sofern in Bundesgesetzen das Verfahren über eine einheitliche Stelle für Verwaltungsverfahren angeordnet wird, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung davon abweichende Regelungen treffen.

§ 6

Vorgaben durch die Europäische Kommission

Sofern die Kommission nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG auf Gemeinschaftsebene einheitliche Formblätter einführt oder nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität der Informationssysteme und zur Nutzung der elektronischen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erlässt, kann die Landesregierung diese durch Rechtsverordnung umsetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 oder Teile davon durch Rechtsverordnung auf das jeweils fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen. Führt die Regelung nach Satz 1 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände kann in der Rechtsverordnung auch der Kostenausgleich gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg geregelt werden.

§ 7

Gebühren

Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes) in der jeweils geltenden Fassung von diesem selbst erhoben. Für die Bemessung der Gebühren ist § 4 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 seinen Informationspflichten gegenüber dem Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel 2
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Ämter und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten dieses Gesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz mit Ausnahme der §§ 1, 2, 30, 33 Absatz 1 letzter Halbsatz, § 34 Absatz 5, § 61 Absatz 2, § 78 Absatz 1 und der §§ 94, 96, 100 und 101 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und dieses Gesetz finden nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind, mit Ausnahme des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verwaltungsverfahren, für die das Sozialgesetzbuch anzuwenden ist,
4. das Recht des Lastenausgleichs,
5. das Recht der Wiedergutmachung.

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt;
2. der Behörden einschließlich Schulen und Hochschulen bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie bei Versetzungsentscheidungen, der Versagung des Aufrückens in der Schule und der Besetzung von Professorenstellen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die §§ 3 bis 5.

§ 3

Ausgeschlossene Personen

Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auch Lebenspartner, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner. Sie sind Angehörige auch dann, wenn im Falle des Satzes 1 und im Falle des § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

§ 4

Sorbische Verfahrensbeteiligte

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben mit der Maßgabe, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in sorbischer Sprache bei der Behörde eingeht.

§ 5

Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Akteneinsicht

(1) Die Behörde darf Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) § 26 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Pflicht zur Abgabe von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur besteht, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auch auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, wenn deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behörde die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben dem Betroffenen mitzuteilen und zu begründen hat. Die Gründe müssen hinreichend gewichtig und konkret angebbbar sein.

§ 6

Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften

Befugte Behörden im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die von der Landesregierung oder auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung vom zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden.

§ 7

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

§ 41 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Bekanntgabefiktion nach Satz 1 auch dann nicht gilt, wenn bei elektronischer Übermittlung der Verwaltungsakt nachweisbar zu einem früheren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 8

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Absatz 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde nach § 1, so ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Mündliche Verhandlung

§ 68 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Ergänzung, dass die Behörde die Verhandlungsleitung einem Dritten, der ihren Weisungen unterliegt, übertragen kann. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

§ 10

Anhörungsverfahren und Planfeststellungsbeschluss

(1) In den Plan nach § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Namen und gegenwärtige Anschriften der Eigentümer der betroffenen Grundstücke aufgenommen werden. Die Grundstückseigentümer dürfen dabei nach dem Grundbuch bezeichnet werden, soweit dem Träger des Vorhabens nicht dessen Unrichtigkeit bekannt ist.

(2) Gemeinden im Sinne der §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die amtsfreien Gemeinden, Ämter und die kreisfreien Städte.

§ 11

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für dieses Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) § 78 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass über die Zweifel die Landesregierung entscheidet, wenn nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Landesbehörden in den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Landesbehörden zuständig sind, im Übrigen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 12

Verweisung in anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Landes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl. I S. 42), oder dessen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dessen entsprechenden Vorschriften.

Artikel 3

Änderung der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg

Die Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23. November 1998 (GVBl. II S. 633) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gewerblichen Unternehmen sind Maßnahmen der Kampfmittelsuche gestattet. Sie haben unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten in jedem Einzelfall den Beginn mindestens zwei Wochen vorher und das Ende unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde setzt den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei hierüber unverzüglich in Kenntnis. Verwaltungsverfahren nach Satz 2 können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

2. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und den Staatlichen Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Gütestellengesetzes

Das Brandenburgische Gütestellengesetz vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134, 135) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich.“

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Personen oder Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben nach diesem Gesetz als Gütestelle auszuüben, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine gleichwertige Berechtigung besitzen und

2. dafür gleichwertige Voraussetzungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden gegenüber der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei Folgendes vorzulegen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes niedergelassen sind und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür gleichwertige Voraussetzungen erfüllen mussten.

(3) § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

2. Dem § 5 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Es besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassene natürliche Person zur Wahrnehmung von Aufgaben, die mit den Aufgaben nach diesem Gesetz vergleichbar sind, bereits dort eine gleichwertige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, darf eine ergänzende Absicherung gefordert werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Versicherern ausgestellten Bescheinigungen darüber, dass ein solcher Versicherungsschutz gegeben ist, sind als hinreichender Nachweis anzuerkennen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuständigkeit und Verfahren“

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das für Justiz zuständige Ministerium führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der nach diesem Gesetz anerkannten und der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 im Land Brandenburg tätig werdenden Gütestellen.

(5) Das Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 5

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Brandenburg (Brandenburgisches Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2852) geändert worden ist, oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als Markscheider anerkannt ist.

(2) Eine bestätigte Zulassung nach § 8 des Markscheidergesetzes vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) geändert worden ist, steht der Anerkennung nach Absatz 1 gleich.

(3) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Absatz 3 vorliegen.

(2) Der Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Wenn die Gleichwertigkeit von Ausbildung und Prüfung fehlt, kann die Anerkennung von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

§ 3 Antrag

(1) Die Anerkennung als Markscheider wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu stellen. Das Anerkennungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Befähigung,
3. ein amtsärztliches Zeugnis, bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist,
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe kann den Antragsteller von der Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen ganz oder teilweise befreien.

§ 4

Anerkennung und Urkunde

(1) Die Anerkennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, soweit sie nicht nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt gilt.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider

1. die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ausführt,
2. die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet,
2. der Markscheider gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider im Land Brandenburg nicht vorliegen, kann das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

1. die Anerkennung eines im Land Brandenburg anerkannten Markscheiders beschränken oder widerrufen,
2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit im Land Brandenburg beschränken oder verbieten.

§ 6

Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

§ 7

Ausbildung und Prüfung

Das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach zu erlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Tätigkeiten ausführt, die einem anerkannten Markscheider vorbehalten sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Artikel 6 Änderung des Brandenburgischen Gaststättengesetzes

Das Brandenburgische Gaststättengesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Falle des § 3 Absatz 1“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die zuständige Behörde hat die Daten der Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich an die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die Lebensmittel-überwachungsbehörde zu übermitteln. Im Falle des Absatz 2 hat die Übermittlung zusätzlich an die Finanzbehörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter zu erfolgen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg

Verwaltungsverfahren gemäß dem § 2 Absatz 1 bis 3 und § 3 Absatz 1 können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

4. In der Anlage zu § 2 Absatz 2 Hinweis Satz 4 werden die Wörter „sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde“ gestrichen.

Artikel 7
Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Die Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung wird durch Vorlage einer Urkunde oder Bescheinigung einer Architekten- oder Ingenieurkammer geführt.“

2. In § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 71 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

3. In § 83 Absatz 5 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes

Das Brandenburgische Ingenieurgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 172, 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Verfahrensvorschriften für die Eintragung bauvorlageberechtigter Ingenieure“.

2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht bereits Pflichtmitglied einer anderen deutschen Ingenieurkammer oder einer vergleichbaren berufsständischen Organisation eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates ist.“

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 oder Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen,

2. nicht in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure einer deutschen Ingenieurkammer eingetragen sind

(auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure), müssen das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter der Ingenieurkammer vorher anzeigen. Sie werden in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen. Die Anzeige gilt als Antrag auf Eintragung.

(2) Die in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen haben die Berufspflichten gemäß § 24 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 30 entsprechende Anwendung.“

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a
Verfahrensvorschriften für
die Eintragung bauvorlageberechtigter Ingenieure**

(1) Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 13 Absatz 3 und in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 18 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 4 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 4 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 4 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Auf Antrag stellt die Ingenieurkammer eine Bescheinigung über die Eintragung aus.

(2) Ohne Prüfung der Gleichwertigkeit der Bauvorlageberechtigung durch den Eintragungsausschuss werden die Personen eingetragen, die

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des § 48 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen mussten,

mit dem Antrag auf Eintragung vorlegen.

(3) Personen, die Bescheinigungen und Nachweise nach Absatz 2 nicht vorlegen, werden in die Liste oder das Verzeichnis eingetragen, wenn der Eintragungsausschuss feststellt, dass sie die Anforderungen des § 48 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 oder Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen.

(4) Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigter Ingenieur untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach § 18 löschen, wenn der Eintragungsausschuss feststellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt sind.

(5) Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 127 folgende Angabe eingefügt:

„§ 127a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg“.

2. Nach § 127 wird folgender § 127a eingefügt:

„§ 127a

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg

Verwaltungsverfahren gemäß den §§ 125 und 127 können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 10
Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes

Das Brandenburgische Sozialberufsgesetz vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg“.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg

Die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens

§ 8 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl. I S. 62), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätte ist spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde die Frist einmal für eine angemessene Dauer verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

(5) Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel 12
Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der obersten Wasserbehörde“ und die Wörter „und § 14 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
2. In § 73 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der obersten Wasserbehörde“ gestrichen.

Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 4 sowie die Artikel 2 und 6 Nummer 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 28. Dezember 2009 in Kraft.

(3) Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVBl. I S. 42) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Das Markscheidergesetz vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2009 außer Kraft.

(5) Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Mai 1998 (GVBl. II S. 406), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaurechts vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S. 101) geändert worden ist, und die Gewerberechts-zuständigkeitsverordnung vom 4. September 1991 (GVBl. II S. 432), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 391) geändert worden ist, treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Potsdam, den

**Der Präsident
des Landtages Brandenburg**

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz verfolgt vor allem das Ziel, die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) – Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) – in Landesrecht umzusetzen. Mit der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie soll die Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungsmarktes in der Europäischen Union und der Verbraucherschutz gestärkt werden.

Dazu müssen insbesondere folgende Anforderungen der EG-DLRL erfüllt werden:

1. Es muss die Möglichkeit eröffnet werden, die erforderlichen Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln zu können.
2. Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist bearbeitet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung grundsätzlich als erteilt (Genehmigungsfiktion).
3. Genehmigungsregelungen müssen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses erforderlich sein; sie dürfen nicht diskriminierend sein und müssen auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde verhindert.
4. Es müssen verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden beispielsweise zur grundsätzlich bundesweiten und unbefristeten Geltung von Genehmigungen, zur erleichterten Anerkennung ausländischer Dokumente, Übersetzungen und Beglaubigungen, zur Empfangsbestätigung für Genehmigungsanträge.
5. Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit dürfen zum Beispiel kein Staatsangehörigkeitserfordernis oder eine Residenzpflicht enthalten.
6. Informationen insbesondere über zuständige Behörden und geltende Anforderungen an Dienstleistungserbringer müssen über den einheitlichen Ansprechpartner leicht zugänglich sein.
7. Die Verfahrensabwicklung und Informationsbeschaffung muss auch aus der Ferne und auf elektronischem Weg möglich sein.
8. Die Gebühren für Genehmigungen und die Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners dürfen nur kostendeckend sein.
9. An Dienstleistungsempfänger dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung beschränken, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten wird.

Im Hinblick auf den Geltungsbereich der EG-DLRL ist ferner zu beachten:

1. Die von der EG-DLRL umfassten Dienstleistungen werden durch Artikel 2 Absatz 2 EG-DLRL negativ definiert.
2. Anforderungen, die von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen, fallen gemäß Erwägungsgrund 9 EG-DLRL nicht in den Anwendungsbereich der EG-DLRL.
3. Durch die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner wird die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme nicht berührt.
4. Nicht erfasst von der EG-DLRL werden unter anderem ausdrücklich die von den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts angewandten nationalen Vorschriften zum Arbeits- und Tarifrecht einschließlich des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit am Arbeitsplatz und des Arbeitskampfrechts, über die soziale Sicherheit und zum Strafrecht sowie die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch Gemeinschaftsrecht anerkannten Grundrechte.

Die Übertragung der in der EG-DLRL aufgeführten Tätigkeiten auf den einheitlichen Ansprechpartner erfolgt im Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG). Durch die Feststellung, dass der Einheitliche Ansprechpartner für das Land Brandenburg (EAPBbg) einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, wird klargestellt, dass er die dort festgeschriebenen Pflichten wie Abwicklung auch über ein elektronisches Verfahren oder Informationspflichten gegenüber Dienstleistungserbringern wahrnimmt. Es werden die Informationspflichten der Dienstleistungserbringer gegenüber dem einheitlichen Ansprechpartner nach der EG-DLRL und die Informationsrechte der Dienstleistungsempfänger geregelt. Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren über den EAPBbg für die Bundesgesetze anzuordnen, die von der EG-DLRL betroffen sind und in denen der Bund diese Anordnung nicht selbst trifft. Für den Fall, dass in Bundesgesetzen das Verfahren über eine einheitliche Stelle auch für Verwaltungsverfahren angeordnet wird, die nicht der EG-DLRL unterfallen, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung davon abweichende Regelungen treffen. Zudem wird für die Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, die Zusammenarbeit des EAPBbg mit den zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln.

Im Interesse einer einheitlichen Kodifikation ist das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, in dem das Verfahren einheitliche Stelle und die Genehmigungsfiktion neu eingeführt wurden, anzupassen.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der EG-DLRL insbesondere im Hinblick auf das Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg, Genehmigungsfrist und -fiktion sowie Informationsrechte der Dienstleistungserbringer und -empfänger und die Gewährleistung einer Abwicklung über ein elektronisches Verfahren werden durch Anordnung des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e und 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Geltung des BbgEAPG in den jeweiligen Fachgesetzen erfüllt.

Durch die Anwendbarkeit des BbgEAPG wird der Geltungsbereich auch für die zuständigen Behörden festgelegt und die Anwendung der §§ 71a bis 71e VwVfG auch für Dienstleistungsempfänger im Verhältnis zu den zuständigen Behörden sichergestellt. Zum anderen wird durch die Anordnung der Vorschriften über die einheitliche Stelle des VwVfG gewährleistet, dass die dort festgeschriebenen Pflichten wie elektronisches Verfahren und Informationspflichten von den zuständigen Behörden wahrgenommen werden. Für den EAPBbg erfolgt dies über das BbgEAPG.

Die grundsätzlich bundesweite Geltung von Genehmigungen wird durch die jeweilige Anordnung in den Fachgesetzen gewährleistet.

Die EG-DLRL gilt nur für grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeiten, nicht jedoch im Binnenverhältnis eines Mitgliedstaates. Eine solche, nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkte Umsetzung hätte jedoch eine erhebliche Inländerbenachteiligung zur Folge. Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kämen in den Genuss von Verfahrenserleichterungen und Informationsrechten, die Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorenthalten blieben. Daher hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz vom 04./05.Juni 2007 dafür ausgesprochen, dass die Regelungen der EG-DLRL auch inländischen Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern zur Verfügung stehen sollen. Durch Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008 soll das Verfahren über den EAPBbg auch Inländern zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Rechtshomogenität im Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sollen nach Artikel 102 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) grundsätzlich Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, sofern sie das EWR-Abkommen betreffen, durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen einbezogen und in das nationale Recht der Vertragsstaaten umgesetzt werden. Die EG-DLRL fällt in den Bereich einer der vier Freiheiten des EWR-Abkommens, nämlich den freien Dienstleistungsverkehr. Insbesondere für diesen Fall aber auch für sonstige Abkommen wird der Anwendungsbereich auf Drittstaaten, denen die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ausgedehnt.

§ 1 Absatz 2 BbgEAPG geht zur Vermeidung einer Inländerbenachteiligung daher über den Umsetzungsbedarf der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie hinaus. In ihm wird das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg auch für inländische Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger ausgeweitet. Ebenso werden Drittstaatenangehörige einbezogen, sofern diese Staaten vertraglich in den Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen wurden. Diese Erweiterungen gelten auch für die jeweiligen Fachgesetze, indem die Regelungen des BbgEAPG in die jeweiligen Fachgesetze einbezogen werden.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 - Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG)

Mit diesem Gesetz werden die in der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten Aufgaben dem mit Erlass des Ministers für Wirtschaft zu errichtenden Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg übertragen und der über die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hinausgehende Geltungsbereich angegeben. Ferner werden Regelungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen dem EAPBbg und den zuständigen Behörden getroffen sowie die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren über den EAPBbg für Bundesgesetze EG-DLRL-konform auszugestalten.

Zu § 1 - Geltungsbereich

Die Bestimmung dient der Festlegung des Geltungsbereiches des BbgEAPG. Es wird klargestellt, dass die in Artikel 2 Absatz 2 EG-DLRL ausgeschlossenen Tätigkeiten sowie die im Artikel 1 Absatz 2 bis 7 und Artikel 3 Absatz 2 EG-DLRL aufgeführte Materie nicht Gegenstand des Verfahrens über den EAPBbg einschließlich der damit verbundenen Informationsrechte ist.

Durch Absatz 2 wird der Berechtigtenkreis auf inländische Dienstleistungserbringer und –empfänger erweitert. Damit wird eine Benachteiligung von Inländern ausgeschlossen. Ebenso wird klargestellt, dass die Regelungen auch für Drittstaaten gelten, die aufgrund eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union die EG-DLRL in nationales Recht übernommen haben. Hierunter fallen nach Übernahme in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum insbesondere die anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens Norwegen, Liechtenstein und Island.

Zu § 2 – Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg

In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden dem EAPBbg die in der EG-DLRL aufgeführten Aufgaben übertragen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass der EAPBbg einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e VwVfG ist. Damit finden auch die dort geregelten Vorschriften wie z.B. zu Informationspflichten oder zum elektronischen Verfahren für den EAPBbg Anwendung. Diese Einbeziehung ist für die Umsetzung der Artikel 6, 7, 8 Absatz 1 und 13 Absatz 5 und 6 EG-DLRL erforderlich.

Durch die Anwendung der §§ 71a bis 71e VwVfG, hier konkret der §§ 71c und 71e VwVfG, auch auf Dienstleistungsempfänger wird sichergestellt, dass die in Artikel 7 EG-DLRL genannten Informationsrechte und die in Artikel 8 Absatz 1 EG-DLRL vorgesehene elektronische Verfahrensabwicklung für Dienstleistungsempfänger im Hinblick auf den EAPBbg in nationales Recht umgesetzt werden.

Absatz 2 enthält die notwendige Regelung für die Datenverarbeitung durch den EAPBbg. Der Begriff der Datenverarbeitung ist nach der Legaldefinition in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes umfassend zu verstehen und beinhaltet das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Zu § 3 – Informationspflichten von Dienstleistungserbringern

Die Bestimmung in § 3 Absatz 1 ist eine direkte Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 EG-DLRL. Ein Verzicht ist nicht möglich, da Artikel 11 Absatz 3 EG-DLRL die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass ein Dienstleistungserbringer den einheitlichen Ansprechpartner über die aufgeführten Änderungen informiert.

Die Kriterien für die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ergeben sich aus den jeweiligen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen. Artikel 10 Absatz 1 EG-DLRL fordert, dass Genehmigungsregelungen auf Kriterien beruhen müssen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde verhindern. Artikel 10 Absatz 2 EG-DLRL führt dazu unter anderem aus, dass Kriterien klar und unzweideutig, im Voraus bekannt gemacht sowie transparent und zugänglich sein müssen. Soweit es Rechtsvorschriften gibt, die diese Anforderungen bis jetzt nicht erfüllen, werden sie im Zuge der Umsetzung der EG-DLRL angepasst.

Zu § 4 – Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Die EG-DLRL gibt in Artikel 8 Absatz 1 EG-DLRL verbindlich vor, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch sowohl über den einheitlichen Ansprechpartner als auch über die zuständige Behörde abgewickelt werden können. Das Verfahren soll nach § 1 Absatz 2 BbgEAPG ferner auch auf Inländer Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das elektronische Verfahren zukünftig an Stellenwert gewinnen wird. § 71e VwVfG trägt diesem Rechnung, indem das Verfahren nach § 71a bis 71d VwVfG, das über § 2 Absatz 1 Satz 2 BbgEAPG Anwendung findet, auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt werden muss. Alle betroffenen Behörden sowie der EAPBbg müssen daher im Außenverhältnis zu Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung und Informationsbereitstellung schaffen. Diese Möglichkeit kann sinnvoll genutzt werden, da es sowohl unter dem Gesichtspunkt einer effizienten, arbeitsökonomischen Zusammenarbeit als auch zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des EAPBbg erforderlich ist, auch die internen Verwaltungsprozesse zwischen EAPBbg und den zuständigen Behörden grundsätzlich elektronisch auszugestalten. Damit wird nicht nur generell eine Verfahrensbeschleunigung in der Zusammenarbeit erreicht, sondern es wird auch dem Interesse der zuständigen Behörden an kurzen Übermittlungszeiten im Hinblick auf die Fristenregelung des § 42a VwVfG und die möglicherweise eintretende Genehmigungsfiktion nach Fristablauf Rechnung getragen.

Zur Umsetzung der EG-DLRL bedarf es in dem Verfahren über den EAPBbg ferner der übergreifenden Zusammenarbeit zahlreicher Behörden auch unterschiedlicher Verwaltungsträger (Landes-, Kommunalbehörden, Kammern, sonstige öffentlich-rechtliche Stiftungen, Anstalten und Körperschaften), die keiner gemeinsamen obersten Aufsichtsbehörde unterstehen. Es sind daher abgestimmte einheitliche Vorgehensweisen einschließlich kompatibler elektronischer Verfahren notwendig, die für alle Beteiligten verbindlich gelten. Sofern einvernehmliche Vereinbarungen der beteiligten Rechtsträger nicht möglich sind, lässt sich dies nur auf dem Weg einer Verordnungsermächtigung der Landesregierung nach § 4 Absatz 2 sicherstellen.

Die zu regelnden Sachverhalte sollen nach Möglichkeit in einer Rechtsverordnung gebündelt werden. Zumindest ist für zusammenhängende Gebiete wie beispielsweise die elektronische Verfahrensabwicklung nur eine Rechtsverordnung vorzusehen.

Die Tatbestände unter Absatz 2 Nummer 1 bis 5 beschreiben in nicht abschließender Form konkrete Fallbeispiele, auf die sich die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 erstreckt und tragen so dem Gebot der Normenklarheit Rechnung.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fallbeispiele:

Absatz 2 Nummer 1 stellt sicher, dass die von der EG-DLRL geforderte elektronische Verfahrensabwicklung gewährleistet werden kann, auch wenn Behörden verschiedener Verwaltungsträger über den EAPBbg beteiligt werden. Dies soll durch den Einsatz kompatibler Verfahren und technischer Standards erreicht werden. Dort, wo Schnittstellen zwischen unterschiedlichen technischen Verfahrenslösungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommen, erstreckt sich die Ermächtigung auch auf die Vorgabe konkreter elektronischer Verfahrenswege. Die Ermächtigung betrifft nur das Innenverhältnis zwischen EAPBbg und den zuständigen Behörden. Die elektronische Verfahrensabwicklung zwischen zuständiger Behörde und dem Dienstleistungserbringer oder –empfänger wird dadurch nicht berührt ebenso wenig wie die Bearbeitung innerhalb der zuständigen Behörde.

Absatz 2 Nummer 2 stellt klar, dass – soweit rechtlich geboten – Regelungen bezüglich der Datenzugriffs- und Datenübertragungsbefugnisse vorgegeben werden können, mit denen insbesondere die Kenntnisnahme und Nutzung personenbezogener Daten auf das im konkreten Fall erforderliche Minimum beschränkt bleiben. Dies kann beispielsweise neben Nutzerkennungen und Passwörtern sowie Zertifikaten/Signaturen durch Einräumung gestufter Lese- und Schreibrechte im elektronischen System erreicht werden. Hierbei sind dann notwendigerweise Ausführungen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Vertraulichkeit, der Integrität, der Authentizität und der Verfügbarkeit der Daten zu treffen.

Absatz 2 Nummer 3 ist notwendig, um Antragstellern bei Inanspruchnahme des EAPBbg unabhängig von der Wahl der Verfahrensart – elektronisch oder in Papierform – einheitliche Formulare oder Formblätter zur Verfügung zu stellen, die von den zuständigen Behörden bei der Zusammenarbeit mit dem EAPBbg zu verwenden sind. Welche Formulare oder Formblätter die zuständige Behörde verwendet, wenn der Dienstleistungserbringer nicht den Weg über den EAPBbg wählt, wird dadurch nicht berührt.

Absatz 2 Nummer 4 trägt Artikel 7 Absatz 3 EG-DLRL Rechnung, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die den Dienstleistungserbringern und –empfängern bereit zu stellenden Informationen auf dem neuesten Stand zu halten. Es muss daher sichergestellt werden, dass diese Informationen sowohl beim EAPBbg als auch bei der zuständigen Behörde immer aktuell sind. Dies bedingt eine eindeutige Regelung der Verantwortlichkeiten, um Zuständigkeitskonflikten vorzubeugen.

Absatz 2 Nummer 5a bis d räumen die Möglichkeit der Konkretisierung von Informationspflichten der zuständigen Behörden gegenüber dem EAPBbg ein, da die grundlegende Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung nach § 71d VwVfG einen weiten Interpretationsspielraum hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflicht und Unterstützungspflichten belässt.

Sofern durch die zu treffenden Regelungen eine Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände auftritt, die nicht durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union bzw. Gemeinschaft unmittelbar bei den Kommunen entsteht, legt Absatz 2 Satz 2 fest, dass auch der Kostenausgleich in der Rechtsverordnung geregelt werden kann.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde jede Stelle oder Behörde zu verstehen, die eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, einschließlich der als Verwaltungsbehörden fungierenden Gerichte, Berufsverbände und Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv regeln. Für ihre Verwaltungsverfahren wurde das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg durch Rechtsvorschrift angeordnet.

Absatz 3 eröffnet der Landesregierung eine Delegationsmöglichkeit.

Zu § 5 – Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

Durch Satz 1 kann die Landesregierung für Verfahren, in denen die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren bei Ausführung von Bundesgesetzen selbst regeln und die dem Anwendungsbereich der EG-DLRL unterfallen, das Verfahren über den EAPBbg anordnen. Diese Regelung ist für alle von der EG-DLRL umfassten Fälle erforderlich, in denen die Länder nach Artikel 83 des Grundgesetzes Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchführen und der Bund keine anderweitige Regelung trifft. Eine konkrete Nennung der betroffenen Bundesgesetze ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da der Bund die Überprüfung seines Normenbestandes im Hinblick auf die Europäische Dienstleistungsrichtlinie noch nicht abgeschlossen und daher auch noch keine Entscheidung über eine bundeseinheitliche Regelung nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz oder Satz 5 des Grundgesetzes in den jeweiligen Fachgesetzen getroffen hat. Deshalb wird die Landesregierung mit der Verordnungsermächtigung in die Lage versetzt, Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage richtlinienkonform auszugestalten.

Durch die Anordnung der Anwendbarkeit des BbgEAPG wird der Geltungsbereich auch für die zuständigen Behörden festgelegt und die Anwendung der §§ 71a bis 71e VwVfG auch für Dienstleistungsempfänger im Verhältnis zu den zuständigen Behörden sichergestellt. Zum anderen wird durch die Anordnung der Vorschriften über die einheitliche Stelle des VwVfG gewährleistet, dass die dort festgeschriebenen Pflichten wie elektronisches Verfahren und Informationspflichten von den zuständigen Behörden wahrgenommen werden.

Satz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung, gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abweichende Verfahrensregelungen zu treffen für den Fall, dass in Bundesgesetzen keine Unterscheidung getroffen wird zwischen Verwaltungsverfahren, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, und solchen, die ihm nicht unterfallen.

Zu § 6 – Vorgaben durch die Europäische Kommission

Diese Ermächtigung dient der technischen Umsetzung, sofern die Kommission nach Artikel 5 Absatz 2 EG-DLRL auf Gemeinschaftsebene einheitliche Formblätter einführt oder nach Artikel 8 Absatz 3 EG-DLRL Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität der Informationssysteme und zur Nutzung der elektronischen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erlässt.

Sofern durch die zu treffenden Regelungen eine Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände auftritt, die nicht durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union bzw. Gemeinschaft unmittelbar bei den Kommunen entsteht, legt Satz 3 fest, dass auch der Kostenausgleich in der Rechtsverordnung geregelt werden kann.

Zu § 7 – Gebühren

Hinsichtlich der Gebühren für die Leistungen des EAPBbg gilt das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg), so dass inhaltsgleiche Regelungen im vorliegenden Gesetz unterbleiben.

Satz 1 stellt klar, dass die Tätigkeiten des EAPBbg gebührenpflichtig sind. Des Weiteren wird festgelegt, dass er in Abweichung von § 13 GebGBbg seine eigenen Gebühren selbst erhebt. Auch für den Erlass der Gebührenordnung des Ministers für Wirtschaft ist das Gebührengesetz für das Land Brandenburg als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 4 Satz 2 GebGBbg wird das Kostendeckungsprinzip für die Gebühren des EAPBbg festgeschrieben.

Gebühren sind für die Tätigkeit des EAPBbg bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung zulässig, sie müssen aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Verfahren und Formalitäten der zuständigen Behörden stehen (s. Erwägungsgrund 49 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie). Für die Bemessung der Gebühren für diese Verfahren und Formalitäten schreibt Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 EG-DLRL wiederum vor, dass die Kosten des Antrags die Kosten der Verfahren nicht übersteigen dürfen. Dies bedeutet, dass die EG-DLRL für die Gebührenbemessung die Geltung des Kostendeckungsprinzips anordnet. Das Kostendeckungsprinzip verbietet, Verwaltungsgebühren zur Erzielung von Überschüssen zu erheben. Nur der Verwaltungsaufwand darf insoweit noch als Kostenfaktor bei der Bemessung der Gebühren Berücksichtigung finden. Das Kostendeckungsprinzip fordert nicht, dass in jedem Einzelfall die Gebührenhöhe und der Verwaltungsaufwand einander entsprechen müssen. Die zu erhebenden Gebühren müssen nur dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung entsprechen.

Die für die Tätigkeit des EAPBbg erhobenen Gebühren lassen die ggf. nach anderen Gesetzen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ersuchter Behörden unberührt.

Zu § 8 – Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2 ist das notwendige aber auch ausreichende Mittel, um der Informationspflicht Geltung zu verschaffen. Das Mittel einer Geldbuße ist beispielsweise gegenüber der Möglichkeit, bei Nichtinformation des EAPBbg einen Widerruf der Genehmigung vorzusehen, das mildere Mittel. Eine Pflicht ohne mögliche Sanktion ist nicht durchsetzungsfähig.

II. Zu Artikel 2 – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) neu

1. Allgemeines

a. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel einer Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Sie schreibt zum einen vor, dass künftig Dienstleistungserbringer die Möglichkeit haben müssen, alle zur Aufnahme einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie erforderlichen Verfahren, Formalitäten und Anträge über einen einheitlichen Ansprechpartner (einheitliche Stelle) abwickeln zu können. Das Verfahren muss zudem elektronisch durchführbar sein. Zum anderen verlangt sie die Einführung von Informationspflichten, Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen. Diese Vorgaben könnten zwar in den einzelnen, die Dienstleistungen im Sinne der EG-DLRL regelnden Fachgesetzen geregelt werden. Doch sind sich

wegen der damit drohenden, vermeidbaren Rechtszersplitterung der Bund und die Länder einig, dass die verallgemeinerungsfähigen Anforderungen in den jeweiligen Verwaltungs-verfahrensgesetzen umzusetzen sind. Infolgedessen bedarf auch das Verwaltungs-verfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) einer Änderung. Die ohnehin notwendige Änderung des Gesetzes soll darüber hinaus genutzt werden, das Ziel der Reduzierung des Normenbestandes in Brandenburg weiter zu verfolgen und aufgabenkritisch den Gesetzgeber und die Landesregierung von solchen Aufgaben zu entlasten, bei denen keine sinnvollen Handlungs- und Entscheidungsalternativen bestehen.

Trotz Einführung einer neuen Verfahrensart werden durch die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine neuen Aufgaben im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg übertragen, denn das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt nur die Rechtsfolge für den Fall, dass ein spezielles Gesetz das neue Verfahren eröffnet, ordnet diese Verfahren jedoch nicht selbst an.

b. Zur Reduzierung des Normenbestandes

Der Bund und die Länder haben zwar eigene Verwaltungsverfahrensgesetze, doch sind diese nahezu inhaltsgleich. Dies geht nicht nur auf die Tatsache zurück, dass diese Gesetze in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts erarbeitet wurden. Vielmehr entsprach und entspricht eine einheitliche Kodifikation dem Interesse aller („win-win-Situation“). Der Bund ist daran interessiert, dass die Bundesgesetze in den Ländern nach einheitlichen Regeln vollzogen werden. Für die Länder hat die Ausführung von Bundes- und Landesgesetzen nach gleichen Regeln den Vorteil, dass die Verfahren, die Zusammenarbeit von Behörden und die Rechtsprechung (vgl. auch § 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO) vereinfacht und damit eine – auch im Interesse des Empfängers staatlicher Leistungen liegende – wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann. Für den Empfänger staatlicher Leistungen werden zudem die Verfahren leichter durchschaubar und verständlich. Tatsächlich wird ein einheitliches Verwaltungsverfahrensrecht als erheblicher Vorteil für den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik angesehen. Daher hat die Ständige Konferenz der Innenminister bereits im Februar 1976 die Bedeutung der einheitlichen Kodifizierung betont und sich entschieden, im Interesse der Rechtseinheit auf inhaltsgleiche Regelungen hinzuwirken. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass der Bund und die Länder Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Arbeitsgruppen intensiv vorbereiten und einvernehmliche Lösungen (Musterregelungen) erarbeiten, die dem Bund und den Ländern als Grundlage für ihre Gesetzentwürfe dienen.

Die Länder haben für die einheitliche Kodifikation unterschiedliche Wege eingeschlagen. Das Land Niedersachsen verweist auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes jeweils in einer bestimmten Fassung (statische Verweisung), während die Länder Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen auf das jeweils geltende Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweisen (dynamische Verweisung). Die übrigen Länder, darunter auch Brandenburg, haben weitgehend inhaltsgleiche Vollgesetze erlassen. Ein Vollgesetz scheint zwar der Gesetzgebungsbefugnis des Landes in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Doch müssen Änderungen des Bundesrechts, unabhängig von landesspezifischen Interessen, stets zeitnah nachvollzogen werden. In diesen Fällen besteht für den Gesetzgeber – solange er den Grundsatz der einheitlichen Kodifikation nicht aufgeben will – keine sinnvolle Handlungsalternative zur Verabschiedung des Änderungsgesetzes. Der nunmehr vorgeschlagene Weg des dynamischen Verweisungsgesetzes, den das Land Brandenburg bereits beim Verwaltungszustellungsgesetz gegangen ist, entlastet den Gesetzgeber von solchen „Vollzugsakten“ und hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Unterschiede zum Bundesrecht deutlicher herausgestellt werden. In der juristischen Literatur werden zwar teilweise verfassungsrechtliche Bedenken gegen dynamische Verweisungen erhoben, doch hat das Bundesverfassungsgericht diese für zulässig erachtet, wenn der

Inhalt der Regelungen, auf die verwiesen wird, im Wesentlichen feststeht und für den Bürger erkennbar ist, welche Vorschriften im Einzelnen maßgebend sein sollen (vgl. BVerfGE 26, 338, 365 ff.; 47, 285, 312ff; 60, 135, 155; 64, 208, 215; 73, 261, 272; 78, 32, 35f). Diese Voraussetzungen sind im Bereich der verfahrensrechtlichen Regelungsmaterie erfüllt und so ist auch die Verfassungskonformität der Verwaltungsverfahrensgesetze, die dynamisch auf das Bundesrecht verweisen, soweit bekannt, von den Gerichten bisher nicht in Zweifel gezogen worden. Im Übrigen bleibt es den Ländern unbenommen, auch zukünftig trotz dynamischer Verweisung vom Bundesrecht Abweichendes zu regeln.

Der nun vorgeschlagene Weg des dynamischen Verweisungsgesetzes hat zudem den Vorteil, dass eine weitere Rechtsangleichung an das Land Berlin erreicht wird.

Beibehalten werden die bereits im heutigen Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg enthaltenen Abweichungen.

c. Änderungsbedarf bei Beibehaltung eines Vollgesetzes

ca. Notwendige Änderungen wegen Veränderungen bundesrechtlicher Vorschriften

Würde das Land an einem Vollgesetz festhalten, müsste das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes wegen sonstiger Änderungen des Bundesrechtes, auf das das Verwaltungsverfahrensgesetz Bezug nimmt, wie nachstehend geändert werden.

§ 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

In § 23 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“ ersetzt.

In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

In § 69 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Der Änderungsbedarf bei § 14 ergibt sich aus der Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), die nunmehr zu Wertungswidersprüchen zwischen dem Verwaltungsverfahren und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren führen.

Auch bei den §§ 23 und 26 ist der redaktionelle Änderungsbedarf durch die Ablösung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ausgelöst. Und schließlich müsste durch die Änderung des § 69 Absatz 3 ein auch im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes enthaltenes Redaktionsversehen bereinigt werden.

cb. Notwendige Änderungen zur Umsetzung der EG-DLRL

Die durch die EG-DLRL ausgelöste Notwendigkeit eine neue Verfahrensart für die einheitliche Stelle einzuführen, eine Genehmigungsfiktion vorzunehmen und die elektronische Verfahrensdurchführung zu ermöglichen, müsste im Gleichklang der Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im VwVfGBbg durch folgende Gesetzesänderungen umgesetzt werden:

Dem bisherigen § 25 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

§ 41 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Absatz 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

Teil V Abschnitt 1a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1a
Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71a
Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Absatz 3, 4 und 6, § 71c Absatz 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71b
Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 71c Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71d Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71e Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bleibt unberührt.“

Die Ergänzung des § 25, der die allgemeine Beratungspflicht der Behörde konkretisiert, ist notwendig, um bewährte Regelungen aus den Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die durch die Vorschriften über das Verfahren über die einheitliche Stelle abgelöst werden, in die allgemeinen Vorschriften zu übernehmen. Da die Beratungs- und Auskunftspflicht innerhalb der sachlichen Zuständigkeit einer Behörde besteht, würde sie auch für die einheitliche Stelle neben der Informationspflicht nach § 71c Absatz 1 gelten, wenn der einheitlichen Stelle – etwa durch Fachrecht – Aufgaben und Befugnisse zugewiesen wurden.

Die Änderung des § 41 muss erfolgen, um die bereits für die elektronische Übermittlung im Inland geltende Zugangsfiktion mit einer Drei-Tages-Frist auf die Übermittlung in das Ausland auszudehnen.

Die Einführung des neuen § 42a ergibt sich aus der Umsetzungspflicht des Artikel 13 Absatz 4 EG-DLRL, wonach im Anwendungsbereich der Richtlinie eine Genehmigungsfiktion bestehen muss, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. Die Fassung des § 42a enthält zwar ein Regelungskonzept für eine Genehmigungsfiktion, ordnet diese aber nicht selbst an, sondern überlässt dies dem besonderen Verwaltungsrecht.

Dies hat den Vorteil, dass ihr Anwendungsbereich nicht auf den der EG-DLRL beschränkt ist, sondern für alle Genehmigungsfiktionen greifen kann, deren spezialgesetzliche Einführung mit Blick auf das Ziel von Verfahrensbeschleunigungen zunehmend zu erwarten sind.

Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren über die einheitliche Stelle müssen zum einen so gestaltet sein, dass ein Dienstleistungserbringer bzw. Antragsteller das gesamte Verfahren über diese Stelle abwickeln kann, ohne mit den einzelnen Behörden in Kontakt treten zu müssen. Zum anderen dürfen die sachlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Behörden nicht aufgehoben und auf die einheitliche Stelle verlagert werden, weil dies eine schon mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip abzulehnende doppelte Behördenzuständigkeit begründen würde. Das macht es notwendig, der einheitlichen Stelle die Rolle eines Koordinators zuzuweisen und die Zusammenarbeit mit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu regeln. Da die Einschaltung einer einheitlichen Stelle keine Pflicht ist, sondern ein Angebot an den Antragsteller darstellt, dessen Inanspruchnahme für ihn nicht nachteilig wirken darf, bedarf es insbesondere der Regelung, dass Fristen mit dem Eingang von Unterlagen bei der einheitlichen Stelle gewahrt bleiben.

Anstelle des von der EG-DLRL gewählten Begriffs des einheitlichen Ansprechpartners bietet sich für das Verwaltungsverfahrensgesetz der Begriff der einheitlichen Stelle an, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein allgemeines Verfahren handelt, das nicht auf den Anwendungsbereich der EG-DLRL begrenzt ist.

Durch die neuen Regelungen werden weder Personal-, Sach- oder Verfahrensstandards neu eingeführt oder erweitert. Damit werden die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben im Sinne von Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtet. Durch die beabsichtigte Ergänzung des neuen § 25 Absatz 2 werden keine Pflichten begründet, da hier zum einen die wesentlichen Regelungen des bisherigen § 71c übernommen werden, der Ergänzungen zur allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht enthielt. Zum anderen konkretisiert der neue Absatz 2 lediglich die in Absatz 1 begründeten Auskunfts- und Beratungspflichten. Die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften zur Genehmigungsfiktion (§ 42a) und das Verfahren über eine einheitliche Stelle (§§ 71a – 71e) bedürfen zunächst einer gesetzlichen Anordnung im jeweiligen Fachrecht.

Darüber hinaus erfordert Kapitel VI der EG-DLRL noch eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften. Es ist ein neuer Abschnitt „Europäische Verwaltungszusammenarbeit“ einzufügen, der die Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten der EU regelt. Es liegt auf der Hand, dass hier bundesweit einheitliche Regelungen von besonderer Bedeutung sind. Zurzeit stimmen sich daher Bund und Länder über entsprechende Musterregelungen ab.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes beinhalten die notwendigen Abweichungen für das Land Brandenburg vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu § 1 – Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich und unterscheidet sich von § 1 der derzeitigen Fassung, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für anwendbar erklärt wird. Allerdings werden die bundesrechtlichen Vorschriften von der Anwendung ausgenommen, die entweder bundesspezifische Regelungen – wie z.B. Zustimmungen des Bundesrats – enthalten oder mit inhaltlichen Modifikationen aus Gründen der besseren Verständlichkeit vollständig in diesem Gesetz geregelt sind.

Zu § 2 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 2 des derzeitigen § 2 VwVfGBbg.

Die Änderung des § 2 Absatz 3 Nummer 1 VwVfGBbg greift eine Änderung des Bundesrechts auf. Bisher finden auf Verwaltungsakte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und der Bundesnotarordnung erlassen werden, die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder keine Anwendung, weil gegen sie nicht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, sondern zum Anwaltsgerichtshof bzw. zum Notarsenat beim Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof eröffnet ist. Der Bund reformiert nunmehr die Vorschriften im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht und unterstellt die Verfahren den Grundsätzen verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten. Um Auslegungskonflikte bei der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu vermeiden, wird der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes geändert. Diese Änderung wird durch die neue Fassung des § 2 Absatz 3 Nummer 1 VwVfGBbg nachvollzogen.

In Absatz 3 Nummer 2 wird durch die Verweisung auf die §§ 3 bis 5 eine durch die neue Systematik notwendige redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu § 3 – Ausgeschlossene Personen

Im Gegensatz zu § 20 Absatz 5 VwVfG des Bundes bestimmt der derzeitige § 20 Absatz 5 VwVfGBbg auch die Lebenspartner als befangene Angehörige, die vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind. Der derzeitige § 20 Absatz 5 VwVfGBbg, der nicht nur gleichgeschlechtliche Lebenspartner erfasst, greift damit den Rechtsgedanken des Artikel 26 der Verfassung des Landes Brandenburg auf, wonach die Schutzwürdigkeit einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft anerkannt wird und damit eine ähnlich enge emotionale Verbundenheit wie bei einer Ehe anerkennt. Diese emotionale Verbundenheit rechtfertigt es, den Kreis der ausgeschlossenen Personen entsprechend zu erweitern. Hieran soll festgehalten werden. § 3 sorgt daher dafür, dass die derzeitige Rechtslage des § 20 Absatz 5 VwVfGBbg beibehalten wird.

Zu § 4 – Sorbische Verfahrensbeteiligte

§ 4 entspricht § 23 Absatz 5 des derzeitigen VwVfGBbg. An dieser durch Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg begründeten landesspezifischen Besonderheit soll festgehalten werden.

Zu § 5 – Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Akteneinsicht

Die §§ 3b, 26 Absatz 2, § 29 Absatz 2 des derzeitigen VwVfGBbg enthalten gegenüber den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufgrund des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Konkretisierungen und Ergänzungen. § 5 sichert, dass diese landesspezifische Besonderheit beibehalten wird, und fasst die Regelung, der Systematik des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes folgend, redaktionell zusammen.

Zu § 6 – Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 34 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes genießen die Beglaubigungsbefugnis die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden. § 6 nimmt die notwendige landesrechtliche Anpassung vor, so wie sie die entsprechenden Vorschriften des VwVfGBbg enthält.

Zu § 7 – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

§ 41 Absatz 2 Satz 2 VwVfGBbg sieht im Gegensatz zu der Vorschrift des Bundes vor, dass die in Satz 1 genannte Bekanntgabefiktion von drei Tagen auch nicht gilt, wenn der Verwaltungsakt nachweisbar früher zugegangen ist. Diese Regelung soll beibehalten werden, da sie den Rechtsverkehr bei elektronischer Abwicklung erleichtert.

Zu § 8 – Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Die Vorschrift ist wortgleich mit dem derzeitigen § 61 Absatz 2 VwVfGBbg und unterscheidet sich inhaltlich von § 61 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes zum einen durch die Verweisung auf das Vollstreckungsgesetz des Landes. Zum anderen verweist die Bundesvorschrift auf § 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Da diese Regelung jedoch vom Anwendungsbereich ausgenommen ist, bedarf es nunmehr eines Verweises auf § 1 dieses Gesetzes.

Zu § 9 – Mündliche Verhandlung

Diese Regelung greift den derzeitigen § 68 Absatz 2 VwVfGBbg auf, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl I. S. 42) befristet bis zum 31.12.2013 eingefügt wurde. Die bisherige Befristung wird beibehalten.

Zu § 10 – Anhörungsverfahren und Planfeststellungsbeschluss

§ 73 Absatz 1 VwVfGBbg enthält gegenüber § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes eine Ergänzung, die durch Absatz 1 beibehalten wird. Die §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und des Landes unterscheiden sich dadurch, dass das Bundesgesetz, da der Bund eine Ämterstruktur nicht kennt, Pflichten nur der Gemeinden enthält, während das Landesrecht zusätzlich die Ämter aufführt. Um dies beizubehalten, definiert Absatz 2 die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreie Städte als Gemeinden im Sinne der bundesgesetzlichen Regelungen.

Zu § 11 – Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Absatz 1 ist wortgleich mit § 78 Absatz 1 des derzeitigen VwVfGBbg und unterscheidet sich von der bundesrechtlichen Vorschrift dadurch, dass das Erfordernis fehlt, dass mindestens ein Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt sein muss. Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundesgesetz auf die Bundesbehörden und die Bundesregierung abstellt, während im Landesgesetz die Landesbehörden genannt sein müssen.

Zu § 12 – Verweisung in anderen Rechtsvorschriften

Um zu verhindern, dass die in Spezialgesetzen enthaltenen Verweisungen auf das geltende VwVfGBbg „ins Leere laufen“ ordnet § 11 an, dass an Stelle des geltenden VwVfGBbg das jetzige Gesetz mit seiner Übernahme des Bundesgesetzes gilt. Damit wird klargestellt, dass kein Anpassungserfordernis in spezialgesetzlichen Regelungen, die auf das VwVfGBbg verweisen, besteht.

III. Zu Artikel 3 – Änderung der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg

Zu Nummer 1

Nach der derzeitigen Regelung sind gewerbliche Unternehmen verpflichtet, die schriftliche Anzeige sowohl gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde als auch gegenüber dem Munitionsbergungsdienst vorzunehmen. Die Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nach Satz 2 ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt, da diese nach Satz 2 (alt) bzw. Satz 6 (neu) berechtigt ist, zur Abwehr von Gefahren Verfügungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung sowie hinsichtlich Ort, Zeit und Umfang der Maßnahmen zu erlassen. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Kenntnis geplanter Maßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde.

Die zusätzliche Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige beim Munitionsbergungsdienst (jetzt Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei) lässt sich jedoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht rechtfertigen, da diese Information dem Kampfmittelbeseitigungsdienst – innerhalb der öffentlichen Verwaltung ohne Inanspruchnahme des Bürgers bzw. Dienstleistungserbringers – auch durch die örtliche Ordnungsbehörde übermittelt werden kann. Daher soll diese Verpflichtung zur Anpassung an die Anforderungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie gestrichen werden.

Die künftig bestehende Verpflichtung der örtlichen Ordnungsbehörde, den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei über geplante Maßnahmen gewerblicher Unternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wird in Satz 3 festgeschrieben.

Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe für die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden. Insofern war hier zu prüfen, inwieweit das strikte Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg zur Anwendung kommt. Die Informationspflicht seitens der örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei kann durch Informationsweitergabe per Telefon, Fax oder per E-Mail erfüllt werden. Dies führt zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen, da zumindest ein Telefon- und Faxanschluss, in der Regel auch ein E-Mail-Anschluss, in jeder Kommune vorhanden ist. Bei der telefonischen Übermittlung der Informationen ist lediglich der Name des Unternehmens, der Ort, das Datum sowie die Uhrzeit und die Dauer der geplanten Maßnahme mitzuteilen. Per Fax oder E-Mail ist der Zeitaufwand noch geringer, da die gewerblichen Unternehmen gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zur schriftlichen Anzeige verpflichtet sind und somit das jeweilige Schriftstück lediglich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst per Fax oder E-Mail weitergeleitet werden müsste. Das strikte Konnexitätsprinzip ist somit nicht einschlägig.

Für alle Fachgesetze und –verordnungen, die nach dem Ergebnis der Normenprüfung dem Anwendungsbereich der EG-DLRL unterfallen und die nicht nach Artikel 2 oder 3 EG-DLRL ausgenommen sind, bedarf es einer Regelung zur Abwicklung des Verfahrens über den EAPBbg. Diesem Erfordernis wird durch eine Verweisung auf § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Satz 4 und 5 Rechnung getragen. Dass die Anzeige auch elektronisch erfolgen kann, entspricht der Forderung des Artikel 8 Absatz 1 EG-DLRL zur elektronischen Verfahrensabwicklung.

Zu Nummer 2

Da aufgrund der Änderung des § 4 die Anzeigepflicht gegenüber dem Staatlichen Munitionsbergungsdienst (jetzt Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei) entfällt, ist die diesbezügliche Ordnungswidrigkeitenvorschrift entsprechend anzupassen. Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 handelt somit künftig nur noch, wer die rechtzeitige Anzeige gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde unterlässt.

IV. Zu Artikel 4 – Änderung des Brandenburgischen Gütestellengesetzes

Zu Nummer 1

a. § 2 Absatz 1 Satz 2 BbgGüteStG-E (Bundesweite Geltung der Genehmigung nach Artikel 10 Absatz 4 EG-DLRL)

In § 2 Brandenburgisches Gütestellengesetz (BbgGüteStG) ist geregelt, dass auf Antrag weitere Personen oder Einrichtungen als Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO anerkannt werden können, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 BbgGüteStG erfüllen. Die Anerkennung von Gütestellen, die bereits in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden sind, sieht das BbgGüteStG gegenwärtig nicht vor. Mit dem Gesetzentwurf soll eine entsprechende Regelung als § 2 Absatz 1 Satz 2 BbgGüteStG-E aufgenommen und dadurch der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie entsprochen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Gütestelle ist, dass eine Person oder eine Einrichtung als Gütestelle anerkannt worden ist (§ 2 BbgGüteStG). Die Anerkennung als Gütestelle stellt eine Genehmigung i.S.d. EG-DLRL dar. Nach Artikel 10 Absatz 4 EG-DLRL ermöglicht eine Genehmigung dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen. Unter zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sind aus europarechtlicher Sicht die Gründe zu verstehen, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Darunter fallen nach Artikel 4 Nummer 8 EG-DLRL neben der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit u.a. die Sicherheit der Bevölkerung, der Verbraucherschutz, die Betrugsbekämpfung und Ziele der Sozial- und Kulturpolitik.

Es besteht kein zwingender Grund des Allgemeininteresses, die Anerkennung als Gütestelle auf das Land Brandenburg zu beschränken. Der EU-Ausschuss der Justizministerkonferenz hat anlässlich seiner Sitzung am 12. November 2008 den Umsetzungsbedarf des Artikel 10 Absatz 4 EG-DLRL im Landesrecht bejaht, soweit von der Ermächtigung nach Artikel 15a EGZPO zur Einführung einer obligatorischen vorprozessualen Streitschlichtung Gebrauch gemacht worden ist. Nicht alle Länder haben - wie Brandenburg - zur Entlastung der erstinstanzlichen Gerichte eine obligatorische Streitschlichtung eingeführt. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung entspricht der Vorgabe der EG-DLRL einer bundesweiten Geltung der Genehmigung, indem die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Anerkennung als Gütestelle in Brandenburg anerkannt wird.

b. § 2 Absatz 2 BbgGüteStG-E (Gleichwertigkeitsklausel)

Die EG-DLRL soll zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beitragen. Dazu sollen bürokratische Hindernisse abgebaut, der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen gefördert und Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden. Die gegenwärtigen Regelungen des BbgGüteStG sehen auch bei der vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit einer Gütestelle vor, dass eine Anerkennung der Gütestelle vorgenommen werden muss. Die Regelung schränkt die Dienstleistungsfreiheit des in einem anderen Mitgliedstaat bereits als Gütestelle niedergelassenen Dienstleistungserbringers ein. Es handelt sich um eine unzulässige Anforderung nach Artikel 16 Absatz 2 lit. b) EG-DLRL, die nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz der Umwelt gerechtfertigt werden kann (Artikel 16 Absatz 3 EG-DLRL). Ein entsprechender Rechtfertigungsgrund besteht nicht. Die Anforderung ist infolgedessen aufzuheben.

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit des in einem anderen Mitgliedstaat bereits als Gütestelle niedergelassenen Dienstleistungserbringers ist zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 EG-DLRL nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen oder Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen war.

Der Gesetzentwurf beinhaltet infolgedessen eine Gleichwertigkeitsklausel. Die Adressaten der Klausel sind Personen oder Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben, die den Aufgaben nach dem BbgGüteStG als gleichwertig betrachtet werden können, niedergelassen sind. Diese Personen und Einrichtungen sollen berechtigt sein, in Brandenburg die Aufgaben als Gütestelle i.S.d. BbgGüteStG auszuüben, wenn bestimmte Voraussetzungen bestehen. Zum einen ist erforderlich, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, für diese Tätigkeit eine der Anerkennung gleichwertige Berechtigung besitzen. Zum anderen soll zwischen den für den Erwerb der Berechtigung vorausgesetzten Kriterien und den für die Anerkennung zu erfüllenden Voraussetzungen eine Gleichwertigkeit gegeben sein. Diese Gleichwertigkeit soll von der zuständigen Behörde vor einem erstmaligen Tätigwerden festgestellt werden. Dazu ist die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige muss eine Bescheinigung darüber beigefügt werden, dass der Dienstleistungserbringer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieses BbgGüteStG niedergelassen ist. Zudem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass im Staat ihrer Niederlassung für die Berechtigung gleichwertige Voraussetzungen erfüllt werden mussten.

c. § 2 Absatz 3 BbgGüteStG-E (Genehmigungsfrist und -fiktion)

Nach § 2 Absatz 3 BbgGüteStG-E findet die Regelung des § 42a VwVfG über § 1 VwVfGBbg auf das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Gütestellen Anwendung. Damit werden Artikel 13 Absatz 3 und Absatz 4 EG-DLRL umgesetzt, wonach Genehmigungsverfahren und -formalitäten im Anwendungsbereich der EG-DLRL innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist bearbeitet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung grundsätzlich als erteilt (Genehmigungsfiktion). Eine andere Regelung kann nur dann vorgesehen werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist. Unter zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sind aus europarechtlicher Sicht die Gründe zu verstehen, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Darunter fallen nach Artikel 4 Nummer 8 EG-DLRL neben der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit u.a. die Sicherheit der Bevölkerung, der Verbraucherschutz, die Betrugsbekämpfung und Ziele der Sozial- und Kulturpolitik. Ein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der ein Absehen von der Genehmigungsfiktion rechtfertigt, besteht nicht.

Zu Nummer 2

Für die Anerkennung als Gütestelle ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden vonnöten (§ 5 Absatz 1 Satz 1 BbgGüteStG). Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen aufgenommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 BbgGüteStG). Nach Artikel 23 Absatz 2 EG-DLRL dürfen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung von dem sich in ihrem Mitgliedstaat niederlassenden Dienstleistungserbringer verlangen, sofern er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme oder einer Höchstgrenze der Sicherheit und möglicher Ausnahmen von der Deckung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits niedergelassen ist, abgedeckt ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in § 5 Absatz 1 Satz 3 BbgGüteStG-E vor, dass keine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassene natürliche Person zur Wahrnehmung von Aufgaben, die mit den Aufgaben nach diesem Gesetz vergleichbar sind, bereits dort eine gleichwertige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Entsprechend der Regelung in Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 EG-DLRL darf allerdings eine ergänzende Absicherung gefordert werden, wenn nur eine teilweise Gleichwertigkeit besteht (§ 5 Absatz 1 Satz 4 BbgGüteStG). Ferner ist Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 EG-DLRL in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, indem § 5 Absatz 1 Satz 5 BbgGüteStG-E vorsieht, dass die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Versicherern ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes als hinreichender Nachweis anzuerkennen sind.

Zu Nummer 3

a. § 8 BbgGüteStG-E (Überschrift)

Die Überschrift des § 8 soll nach dem Gesetzentwurf lediglich „Zuständigkeit und Verfahren“ lauten. Die Aufnahme verfahrensrechtlicher Regelungen in § 8 Absatz 5 BbgGüteStG-E sollte im Wortlaut der Überschrift ersichtlich sein.

b. § 8 Absatz 4 BbgGüteStG-E (Gütestellenverzeichnis)

Mit § 8 Absatz 4 BbgGüteStG-E wird in das Gesetz neu aufgenommen, dass das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der nach diesem Gesetz anerkannten und der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 im Land Brandenburg tätig werdenden Gütestellen führt. Mit dieser Regelung wird dem Erfordernis des § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) entsprochen, wonach personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zugelassen worden ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten die §§ 12 ff BbgDSG. Das Verzeichnis soll jedermann zugänglich sein. Die Einführung des öffentlich zugänglichen Gütestellenverzeichnisses dient sowohl den Interessen der Gütestellen als auch denen der Bürger. In dem Verzeichnis sind alle anerkannten und nach § 2 Absatz 2 Satz 2 im Land Brandenburg tätig werdenden Gütestellen aufgeführt. Bei der Entscheidung, welche Gütestelle für den Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung herangezogen werden soll, stellt die Übersicht der Gütestellen eine Hilfestellung dar.

c. § 8 Absatz 5 BbgGüteStG-E (Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg)

Die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.V.m. den §§ 71a bis 71e Verwaltungsverfahrensgesetz finden nach § 8 Absatz 6 BbgGüteStG-E auf das Verfahren zur Anerkennung als Gütestelle Anwendung. Damit werden die Artikel 6 bis 8 EG-DLRL umgesetzt.

V. Zu Artikel 5 – Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Brandenburg (Brandenburgisches Markscheidergesetz)

1. Allgemeines

Gemäß § 64 Absatz 3 Bundesberggesetz (BBergG) können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Hiervon hat das Land Brandenburg mit dem Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 28. April 1992 (GVBl. S 138), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. S 186, 195) Gebrauch gemacht. Ein neuer Regelungsbedarf ist nunmehr aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt entstanden. Die EG-DLRL ist bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen.

Die EG-DLRL bringt es mit sich, dass eine Regelung über die Anerkennung als Markscheider nicht nur für die Fälle zu treffen ist, in denen ein Antragsteller zunächst im Land Brandenburg tätig werden möchte. Ebenso zu regeln sind auch die Fälle, in denen ein anderes Bundesland eine Anerkennung als Markscheider bereits ausgesprochen hat und der Antragsteller seinen räumlichen Tätigkeitsbereich auf ein oder mehrere andere Bundesländer erweitern möchte. Die Regelung zur Reichweite der Anerkennung betrifft schließlich auch Antragsteller, die bislang ausschließlich im Inland tätig waren und nunmehr in Brandenburg als Markscheider arbeiten wollen. Die gesetzestechnische Umsetzung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich durch die Bezugnahme auf das Gesetz zur verwaltungsverfahrenrechtlichen Umsetzung der EG-DLRL, insbesondere bei der Einbindung der einheitlichen Stelle nach Artikel 6 EG-DLRL und der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 EG-DLRL (§ 3 Absatz 1 Satz 3).

Mit dem Gesetzentwurf soll neben der Umsetzung der EG-DLRL auch ein Beitrag zur Deregulierung geleistet werden. Die bisherigen Vorschriften wurden daraufhin geprüft, ob sie für das Anerkennungsverfahren noch erforderlich sind. Das ist nicht mehr durchgängig der Fall. So enthält das Marktscheidergesetz Übergangsregelungen, die es den in der ehemaligen DDR zugelassenen Marktscheidern ermöglichen sollten, weiterhin in ihrem Beruf tätig zu sein. Die in § 8 Absatz 1 des Marktscheidergesetzes vorgesehene Frist zur Bestätigung des Antrages ist zwischenzeitlich abgelaufen. Eine erneute Regelung ist damit entbehrlich.

Da der Änderungsbedarf zur Umsetzung der EG-DLRL unter Berücksichtigung redaktioneller Folgeänderungen und Deregulierungen gegenstandslosen Übergangsrechts usw. fast alle Paragraphen des Marktscheidergesetzes erfasst, soll das Marktscheidergesetz insgesamt neu gefasst werden. Dies dient dazu verständliche, in sich konsistente Regelungen zu schaffen, die dem Gebot der Rechtsklarheit und damit auch den Zielen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie entsprechen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Anerkennung

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 des Marktscheidergesetzes. Der Verweis auf aufrechterhaltene Rechtsverordnungen ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden und kann deshalb entfallen. Die Tätigkeiten, die Marktscheidern vorbehalten sind, ergeben sich insbesondere aus § 13 Nummer 4b und § 63 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 BBergG sowie der Verordnung über marktscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Erdoberfläche (Marktscheider-Bergverordnung – MarktschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 des Marktscheidergesetzes. Nachdem ein Bedürfnis für Übergangsbestimmungen des Bestätigungsverfahrens von Zulassungen nach der Marktscheideranordnung der DDR inzwischen weggefallen ist, wurde die Regelung aus systematischen Gründen dem § 1 zugeordnet.

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 4 EG-DLRL in nationales Recht um. Danach ermöglicht die Genehmigung einem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen. Allein die Tatsache, dass die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen bei lokalen oder regionalen Behörden liegt, ist an sich kein gültiger Grund, der eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Genehmigungen rechtfertigt. Stattdessen gilt, dass eine Genehmigung, nachdem sie einmal durch die zuständige regionale oder lokale Behörde gewährt worden ist, grundsätzlich durch alle anderen Behörden des Mitgliedstaats anerkannt werden muss. Folglich kann von einem Dienstleistungserbringer nicht verlangt werden, eine weitere Genehmigung von einer anderen Behörde einzuholen, wenn er seine Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausüben möchte. Damit war eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen ein Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eine Anerkennung erhalten hat. Mit dem Verzicht auf ein weiteres Anerkennungsverfahren wird Artikel 10 Absatz 3 EG-DLRL Rechnung getragen, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung einer neuen Niederlassung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen darf, denen der Dienstleistungserbringer in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist.

Die Markscheidergesetze der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich, was die Voraussetzungen der Anerkennung anbetrifft, praktisch nicht. Zur Altersgrenze als Versagungsgrund wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Zu § 2 – Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Vorschrift in Absatz 1 und 2 ist gegenüber der alten Regelung inhaltlich nahezu unverändert geblieben. Entfallen ist lediglich die Bestätigung der Gleichstellung der Ausbildung und Prüfung im Markscheiderfach durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Absatz 3 wurde dahingehend ergänzt, dass die Altersgrenze von 70 Jahren nicht nur zum Erlöschen der Anerkennung führt (§ 5 Absatz 2 Nummer 1), sondern auch schon ihre Erteilung hindert. Die Altersgrenze für die Anerkennung als Markscheider, die oberhalb des derzeit geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalters liegt, wirkt sich wie eine Befristung der Geltungsdauer einer Genehmigung aus. Die Möglichkeit, die Geltungsdauer einer Genehmigung zeitlich zu befristen, ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c EG-DLRL. Danach darf eine Befristung erfolgen, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Die Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit, die aus der Regelung über die Altersgrenze resultiert, ist im Interesse eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich dem Schutz der Gesundheit der im Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetrieb tätigen Personen (einschließlich der des Markscheiders selbst), gerechtfertigt. Sie dient darüber hinaus dem Schutz der Allgemeinheit vor vermeidbaren bergbaubedingten Schäden an der Tagesoberfläche. Die Tätigkeit eines Markscheiders soll während der Abbauphase die Grubensicherheit gewährleisten und nach einer Betriebseinstellung die Feststellung alter Grubenbaue ermöglichen. Die Beurkundung von Tatsachen mit öffentlichem Glauben nach § 64 Absatz 2 Satz 2 BBergG innerhalb des Geschäftskreises von Markscheidern betrifft insbesondere das Grubenbild beim untertätigen Bergbau sowie die Erstellung von verbindlichen Lagerissen bei Bergbauberechtigungen. Sie setzen neben der entsprechenden Fachkenntnis auch die körperliche Eignung des Markscheiders voraus, Vermessungen in Bergwerken vorzunehmen oder zu kontrollieren. Die Altersgrenze schränkt die Gefährdungen ein, die von älteren, nicht mehr voll leistungsfähigen Markscheidern ausgehen können. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 31.03.1998, Az.: 1 BvR 2167/93 u.a.; Beschl. v. 07.08.2007, Az.: 1 BvR 1941/07) dem Gesetzgeber gestattet, eine generalisierende Altersgrenze vorzuschreiben; eine individuelle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich.

Im alten Absatz 4 wurde die Befugnis zum Erlass von Nebenbestimmungen im Lichte der EG-DLRL gestrichen. Eine Streichung dieses Absatzes ist auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung sinnvoll. Eine allgemeine Befugnis zur Vornahme von Nebenbestimmungen unabhängig vom Sitz der Niederlassung enthält im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz. Einer ausdrücklichen Regelung im Markscheidergesetz bedarf es daneben nicht.

Zu § 3 – Antrag

Absatz 1 setzt Vorgaben der EG-DLRL um. Nach Artikel 6 Absatz 1 EG-DLRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle wird künftig in den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelt sein. Ergänzend dazu bestimmt der neu eingefügte § 42a VwVfG, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigungsfiktion eintritt (vgl. Artikel 13 Absatz 4 EG-DLRL). Die in § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG genannte Frist von drei Monaten ist als Regelentscheidungsfrist ausreichend. Insoweit bedarf es keiner abweichenden fachgesetzlichen Regelung.

Artikel 8 Absatz 1 EG-DLRL verlangt, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos auch aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können. Aus diesem Grund wurde der zweite Satz gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 wurde im Wesentlichen beibehalten. Die Nummern 3, 4 und 5 sind im Hinblick auf Antragsteller mit (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu gefasst worden. Die bisherige Nummer 6 konnte gestrichen werden.

Zu § 4 – Anerkennung und Urkunde

Nach § 4 des Markscheidergesetzes in der bis zum 27.12.2009 geltenden Fassung ist die Wirksamkeit der Anerkennung an die Aushändigung einer Urkunde geknüpft. Dies würde in den Fällen des § 42a VwVfG, in denen keine Sachentscheidung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ergeht, zu Anwendungsproblemen führen. Deshalb wird die Regelung dahingehend geändert, dass die Entscheidung über die Anerkennung nicht mehr von der Ausstellung und Aushändigung der Urkunde abhängig ist. Die Urkunde soll aber nicht ersatzlos wegfallen. Auf Antrag des Markscheiders wird sie auch weiterhin ausgestellt werden. Sie dient der Legitimation des Antragstellers im Rechtsverkehr, insbesondere auch im Zusammenhang mit von ihm erstellten Beurkundungen im öffentlichen Glauben (vgl. § 64 Absatz 2 Satz 2 BBergG). Die Möglichkeit, auf Antrag eine Urkunde auszustellen, trägt auch dazu bei, Antragsteller innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einheitlich zu behandeln, solange andere Markscheidergesetze die Aushändigung einer Urkunde für die Anerkennung weiterhin als konstitutiv ansehen. Um eine dauerhafte Verfügbarkeit der Urkunde zu gewährleisten, wird insoweit allerdings die elektronische Form ausgeschlossen.

Die bisherige Regelung zur förmlichen Verpflichtung des Antragstellers entfällt im Interesse der Deregulierung. Der mit ihr verfolgte Zweck, den Antragsteller zur Einhaltung einschlägiger Vorschriften anzuhalten, kann auch auf andere, den Antragsteller weniger belastende Weise erreicht werden (allgemeine, frei zugängliche Informationen vor Antragstellung; Merkblatt mit den einschlägigen zu beachtenden Vorschriften). Der Verzicht auf eine förmliche Verpflichtung ist auch insofern gerechtfertigt, als eine persönliche Aushändigung der Urkunde über die Anerkennung nicht mehr erfolgt und der Antragsteller nicht mehr bei der Anerkennungsbehörde erscheinen muss.

Zu § 5 – Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung

Die Widerruflichkeit der Markscheideranerkennung wird neu in Absatz 1 aufgenommen. Sie betrifft Sachverhalte, die darauf schließen lassen, dass der Markscheider sein Amt nicht ordnungsgemäß führt. Sie ist in den meisten Markscheidergesetzen anderer Länder ebenfalls enthalten.

In Absatz 2 werden Erlöschenstatbestände der Anerkennung geregelt. Die in Nummer 1 gezogene Altersgrenze knüpft an den Versagungsgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 an. Das Erlöschen (Aufhebung) der Anerkennung durch Verzicht war bereits im alten Markscheidergesetz geregelt.

Absatz 3 regelt die Aufsichtsbefugnisse des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, nachdem mit der Ausübung der Tätigkeit als Markscheider begonnen wurde. Die Tätigkeit kann untersagt werden, wenn der Markscheider die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung nicht (mehr) besitzt. Damit werden die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider mit denjenigen Markscheidern gleichgestellt, die ihre Anerkennung vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erhalten haben. Eine Tätigkeitsuntersagung ist über die Versagungsgründe des § 2 Absatz 2 hinaus auch bei nicht ordnungsgemäßer Amtsführung möglich.

Zu § 6 – Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Das Aufgabengebiet der anerkannten Markscheider ist in Teilbereichen mit dem von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vergleichbar. Die Neuregelung lehnt sich deshalb an hierfür geltende Regelungen an.

Da mit der Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses im Internet hinreichend gewährleistet ist, dass interessierte Dritte Auskünfte über anerkannte Markscheider erlangen können, bedarf es keiner gesonderten Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg. Die Neuregelung trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung, indem die zu veröffentlichenden Daten der anerkannten Markscheider bestimmt werden.

Zu § 7 – Ausbildung und Prüfung

§ 7 ist wortgleich dem § 7 des derzeitigen Markscheidergesetzes.

Zu § 8 – Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 2 wurde lediglich die Geldbuße von DM auf EUR umgestellt. (Der alte § 8 wurde im Zuge der Deregulierung komplett gestrichen, da er Regelungen zur Anerkennung von Personen erhielt, denen vor dem 03.10.1990 eine Zulassung als Markscheider erteilt worden war.)

VI. Zu Artikel 6 – Änderung des Brandenburgischen Gaststättengesetzes

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereine nur bei Alkoholausschank die Änderung bei den vertretungsberechtigten Personen der Behörde mitzuteilen haben.

Zu Nummer 2

Da per Gewerbeordnung (GewO) § 14 Absatz 9 Nr. 3 die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden bereits über die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 3 informiert werden, ist die Übermittlung nur im Fall des Absatz 2 an den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter ausreichend.

Gemäß der Begründung zum Brandenburgischen Gasstättengesetz soll die Übermittlung der Daten an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde dieser die Veranlassung von Kontrollen ermöglichen, insbesondere aus Gründen des Jugend- und Verbraucherschutzes. Hinsichtlich des Jugendschutzes besteht seitens der Arbeitsschutzbehörde keine Zuständigkeit. Hinsichtlich des Verbraucherschutzes ist die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ausschließlich für den Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) als Marktüberwachungsbehörde zuständig. Es wurde jedoch festgestellt, dass durch den Anzeigepflichtigen nahezu ausnahmslos Produkte bereitgestellt wurden, die aufgrund § 1 Absatz 3 GPSG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Die weitere Übermittlung der Daten ist daher nicht erforderlich, die Streichung führt damit zur Entlastung der Verwaltung.

Zu Nummer 3

Nach der derzeitigen Regelung sind Gewerbebetriebe verpflichtet, die schriftliche Gewerbeanzeige gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde vorzunehmen. Die Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde basiert auf § 2 Absatz 1 BbgGastG i.V.m. § 14 Absatz 1 GewO.

Für alle Fachgesetze und –verordnungen, die nach dem Ergebnis der Normenprüfung dem Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie unterfallen und die nicht nach Artikel 2 oder 3 EG-DLRL ausgenommen sind, bedarf es einer Regelung zur Abwicklung des Verfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg. Diesem Erfordernis wird durch eine Verweisung auf § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Satz 2 Rechnung getragen.

Somit wird die Möglichkeit geschaffen, die Gewerbeanzeige für einen Gaststättenbetrieb auch über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg stellen zu können, der die Anzeige unverzüglich an die örtlichen Ordnungsbehörden weiterleitet.

Zu Nummer 4

Die Streichung in der Anlage ist eine Folgeänderung der Streichung in § 2 Absatz 6.

VII. Zu Artikel 7 – Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Zu Nummer 1

Zur Umsetzung der EG-DLRL müssen für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung so verändert werden, dass Mehrfachprüfungen entbehrlich sind.

Bauvorlageberechtigte müssen wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein. Die Bauvorlageberechtigung soll daher wie bisher davon abhängig sein, dass ein erfolgreiches Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung auf den Gebieten, die für die Bauvorlageberechtigung von Bedeutung sind, nachgewiesen werden. Dabei sind Mehrfachprüfungen zu vermeiden, so dass am Erfordernis einer Bescheinigung durch die Brandenburgische Architekten- oder Ingenieurkammer nicht festgehalten werden kann.

Dies bedeutet, dass diese auswärtigen Bauingenieure ihr Tätigwerden im Land Brandenburg nicht einer hiesigen Kammer anzeigen müssen, wenn sie zuvor in einem anderen Bundesland bereits das erstmalige Tätigwerden angezeigt haben. Es besteht unter diesem Gesichtspunkt keine Veranlassung, bauvorlageberechtigte Ingenieure oder Architekten aus einem anderen Bundesland schlechter zu stellen als die auswärtigen Bauvorlageberechtigten. Das im Rahmen der Novelle der Brandenburgischen Bauordnung seitens der Brandenburgischen Ingenieurkammer vorgetragene Argument, eine Anzeige und eine Bescheinigung für Architekten und bauvorlageberechtigte Ingenieure sei erforderlich, weil die Kammer für die Einhaltung der Berufspflichten zuständig sei, trägt nicht, denn die Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Bundesländern unterliegen dem Landesrecht ihres Herkunftslandes.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3

§ 245b BauGB ermächtigt die Länder die 7-Jahresfrist des § 34 BauGB auszusetzen. Bis zum 31.12.2008 war die Ermächtigung befristet. Durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) v. 22.12.2008 wurde diese Befristung aufgehoben. Das Land Brandenburg hat bisher von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und will diese weiterführen, um so die Nachnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich zu erleichtern.

VIII. Zu Artikel 8 – Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Regelung betrifft den Fall der Niederlassung in Brandenburg und vermeidet im Hinblick auf Artikel 10 Absatz 4 EG-DLRL Doppelmitgliedschaften.

Zu Nummer 3

Bauvorlageberechtigte müssen wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein. Die Bauvorlageberechtigung muss daher davon abhängig sein, dass ein entsprechendes Studium und eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden. Ein erneuter bzw. doppelter Nachweis der Eignung als Bauvorlageberechtigter ist bei Personen entbehrlich, die in anderen Mitgliedstaaten Bauvorlagen erstellen und einreichen dürfen und dort mindestens vergleichbare Anforderungen nachweisen mussten. Diese Personen haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter lediglich anzuzeigen und dabei nachzuweisen, dass sie in dem Staat bereits vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Zu Nummer 4

Die Regelung enthält die besonderen Verfahrensvorschriften, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-DLRL erforderlich sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 setzt die Eintragung einen Antrag voraus, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Das in Absatz 1 Satz 2 geregelte Erfordernis der Eingangsbestätigung und die damit verbundene Unterrichtung über fehlende Unterlagen ergibt sich aus der EG-DLRL. Absatz 1 Satz 3 regelt die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss. Diese Inhalte ergeben sich aus Artikel 13 Absatz 5 EG-DLRL.

Nach Artikel 13 Absatz 3 EG-DLRL muss der Antrag binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist von drei Monaten ist angemessen, da die Prüfung der Anforderungen regelmäßig durch einen Eintragungsausschuss erfolgt, der aufgrund des damit verbundenen Aufwands vernünftigerweise erst einberufen wird, wenn eine ausreichende Zahl von zu entscheidenden Anträgen vorliegt. Die mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum sind ausreichend zu begründen. Diese Begründungs-erfordernisse ergeben sich ebenso aus Artikel 13 Absatz 3 EG-DLRL wie die Verpflichtung, die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

Die in Absatz 1 Satz 6 geregelte Genehmigungsfiktion dient der Umsetzung des Artikel 13 Absatz 4 Satz EG-DLRL. Von der Möglichkeit des Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 EG-DLRL, eine andere Regelung vorzusehen, wird in Ermangelung eines hierfür erforderlichen zwingenden Grundes des Allgemeininteresses kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2 betrifft die Bauvorlageberechtigung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat bauvorlageberechtigt sind und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Die Eintragung erfolgt danach ohne Prüfung der Gleichwertigkeit bei Vorlage einer Bescheinigung und eines Nachweises darüber, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat zur Erstellung und Einreichung von Bauvorlagen rechtmäßig niedergelassen sind und dafür mindestens die gleichen Studienabschlüsse und die gleiche Berufserfahrung haben mussten.

Nach Absatz 3 werden Personen, die keine Bescheinigungen und Nachweise nach Absatz 2 vorlegen, eingetragen, wenn der Eintragungsausschuss feststellt, dass vergleichbare Anforderungen erfüllt sind.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit der Untersagung und Löschung.

Gemäß Absatz 5 können die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

IX. Zu Artikel 9 – Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 2

Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) enthält mit den §§ 125 und 127 BbgSchulG Regelungen zu Ergänzungsschulen sowie freien Einrichtungen und Privatunterricht, die die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne der EG-DLRL betreffen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das Brandenburgische Schulgesetz an verfahrenstechnische Anforderungen der EG-DLRL zum einheitlichen Ansprechpartner angepasst.

X. Zu Artikel 10 – Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 2

Die in diesem Gesetz geregelten Inhalte sind nicht grundsätzlich durch Artikel 2 aus dem Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) ausgenommen. Das Verfahren über den EAPBbg ist auch in Bereichen einzuführen, die von der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EG) erfasst sind. Artikel 3 EG-DLRL regelt insoweit keinen Ausschluss sondern nur einen Vorrang der Berufsankennungsrichtlinie. Da sich in der Berufsankennungsrichtlinie keine dem Verfahren über den EAPBbg widersprechenden Regelungen finden, gilt Artikel 6 EG-DLRL. § 27a setzt die Forderung des Artikels 6 Absatz 1 EG-DLRL nach einem einheitlichen Ansprechpartner für Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, um und verweist dazu auf das Spezialgesetz (Artikel 1) sowie die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

XI. Zu Artikel 11 – Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 4 setzt die Anforderung des Artikels 7 Absatz 4 Halbsatz 2 und Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG über eine angemessene Information und Frist um. Satz 1 regelt die Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde innerhalb einer Monatsfrist. Satz 2 legt fest, dass die Anerkennung spätestens innerhalb von vier Monaten erfolgen muss. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegen. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Bewusst wurde auf die Anordnung der Geltung einer Genehmigungsfiktion entsprechend Artikel 13 Absatz 4 EG-DLRL verzichtet. Aus Gründen der Weiterbildungsqualität und letztlich zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung muss sichergestellt sein, dass die Mindestvoraussetzungen für die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte tatsächlich erfüllt werden. Eine Genehmigungsfiktion verbietet sich aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Absatz 5 setzt die Forderung des Artikels 6 Absatz 1 EG-DLRL nach einem einheitlichen Ansprechpartner für Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, um und verweist dazu auf das Spezialgesetz (Artikel 1) sowie die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

XII. Zu Artikel 12 – Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Artikel 10 Absatz 3 EG-DLRL verbietet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für eine neue Niederlassung zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder vergleichbaren Anforderungen führt. Daher dürfen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in anderen Bundesländern zugelassene Untersuchungsstellen in Brandenburg tätig werden, wenn ihre Zulassung vergleichbar ist. Daher sind sowohl in § 62 als auch in § 73 die Einschränkung auf „von der obersten Wasserbehörde“ zugelassenen Stellen zu streichen. In § 62 Absatz 1 ist darüber hinaus aus redaktionellen Gründen § 14 Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Die relevante Bekanntgaberegelung befindet sich in § 15 Absatz 4 der TrinkwV, auf den § 62 Absatz 1 weiterhin Bezug nimmt.

XIII. Zu Artikel 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungsgesetze, des BbgEAPG, des VwVfGBbg und des Brandenburgischen Markscheidergesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen VwVfGBbg und des Markscheidergesetzes.

Um zu gewährleisten, dass der Einheitliche Ansprechpartner für das Land Brandenburg ab dem 28.12.2009 seine Arbeit aufnehmen kann, ist es notwendig, der Landesregierung bereits vor diesem Datum die Ermächtigung nach Artikel 1 § 4 einzuräumen.

Zusätzlich wird die Dritte Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches aufgehoben. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 566) wurde § 19 Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst. Nach der Neufassung ist die behördliche Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen entfallen. Das landesrechtliche Verbot von Teilungsgenehmigungssatzungen in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches läuft daher leer. Eine Rechtsbereinigung ist angezeigt. Da das Baugesetzbuch nach den Änderungen durch das EAG-Bau keine Ermächtigungsgrundlage mehr für eine derartige Verordnung enthält (§ 19 Absatz 5 BauGB a.F.) und somit die Aufhebung nur durch den Gesetzgeber erfolgen kann, wird die Verordnung im Rahmen dieses Gesetzes aufgehoben.

Mit der Verkündung wird auch die Gewerberechtszuständigkeitsverordnung vom 4. September 1991 aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Gaststättengesetzes findet das bis dahin geltende Gaststättengesetz des Bundes keine Anwendung mehr. Auch wurde das Blindenwarenvertriebsgesetz zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt. Deshalb sind die diesbezüglichen Ermächtigungsgrundlagen für die Zuständigkeitsverordnung entfallen, so dass eine Rechtsbereinigung erfolgen muss. Da eine Aufhebung nur durch den Gesetzgeber erfolgen kann, wird die Verordnung im Rahmen dieses Gesetzes aufgehoben.